



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 15. Juli 2026

Nummer 341

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt in besiedelten Bereichen (Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“)

Erl. d. MU v. 02.07.2026 – 22611/35-0019 –

– VORIS 28100 –

Bezug: Erl. v. 02.11.2022 (Nds. MBl. S. 1478), geändert durch
Erl. v. 19.11.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 567)
– VORIS 28100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15.07.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel zum Einsatz kommen. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich:

- für Vorhaben nach den Fördergegenständen 2.1, 2.2, 2.3.2 und 2.4 in der SER 55 %, in der ÜR 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- für Vorhaben nach dem Fördergegenstand 2.3.1 in beiden Regionenkategorien bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beihilfeintensitäten nach Nummer 5.4.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit höherem Fördersatz und/oder höherem EFRE-Interventionssatz genehmigen.

Insgesamt darf der Fördersatz 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Bei Zuwendungen, die eine Beihilfe nach Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 S. 1; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 14.3.2025), – im Folgenden: AEUV – darstellen,

gehen die beihilferechtlichen Obergrenzen nach Nummer 5.4 den vorbenannten Fördersätzen vor.

Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 30 000 EUR betragen.“

- b) In Nummer 5.4 Abs. 1 wird die Angabe „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) – im Folgenden: AEUV –“ durch die Angabe „AEUV“ ersetzt.

2. Der Nummer 8 wird die folgende Nummer 8.5 angefügt:

„8.5 Die Änderungen der Nummer 5.2 gelten ab dem 15.07.2026 auch für alle zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Antrags- und Bewilligungsverfahren, soweit über diese von der Bewilligungsstelle noch nicht entschieden wurde.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

die Biosphärenreservatverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“

die Nationalparkverwaltung „Harz“

die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

die Träger der Naturparke

die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden

die anerkannten Naturschutzverbände